

Gemäß dem auf der 6548. Sitzung gefassten Beschluss würdigte der Präsident die Anwesenheit von Herrn Luis Moreno-Ocampo, dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

Die Ratsmitglieder führten einen Meinungsaustausch.“

Am 15. Juni 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>305</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Juni 2011 betreffend Ihre Absicht, Frau Hilde Frafjord Johnson (Norwegen) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Südsudan und Leiterin der neuen Mission in Südsudan zu ernennen<sup>306</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die davon Kenntnis genommen haben.“

Auf seiner 6559. Sitzung am 20. Juni 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Haile Menkerios, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thabo Mbeki, den Vorsitzenden der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ezekiel Lol Gatkuoth gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6567. Sitzung am 27. Juni 2011 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

**Resolution 1990 (2011)  
vom 27. Juni 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und feststellend, dass er die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens<sup>290</sup> als vorrangige Angelegenheit betrachtet,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zu den Grundsätzen der Souveränität und territorialen Unversehrtheit sowie zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in der gesamten Region,

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

---

<sup>305</sup> S/2011/362.

<sup>306</sup> S/2011/361.

*unter Begrüßung* des am 20. Juni 2011 in Addis Abeba erzielten Abkommens zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>307</sup>,

*in Würdigung* der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan und ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, dem Ministerpräsidenten Äthiopiens, Herrn Meles Zenawi, und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan, Herrn Haile Menkerios, gewährten Hilfe,

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung um die Hilfe der Regierung Äthiopiens in dieser Angelegenheit,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Bereitschaft der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, den Parteien bei der Aufstellung und Anwendung von Regelungen für die gegenseitige Sicherheit zur Unterstützung der Ziele des Umfassenden Friedensabkommens behilflich zu sein,

*ingedenk* dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

*in großer Sorge* über die derzeitige Situation im Gebiet Abyei und über alle Gewalttaten, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen an Zivilpersonen begangen werden, darunter die Tötung und Vertreibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass beide Parteien das Umfassende Friedensabkommen umgehend vollständig umsetzen,

*mit der Aufforderung* an alle beteiligten Parteien, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen zu gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitzustellen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, die rasche Rückkehr der Binnenvertriebenen zu erleichtern,

*Kenntnis nehmend* von der Absicht der Parteien, eine Sondereinheit des Polizeidienstes von Abyei einzusetzen, die sich mit besonderen Fragen im Zusammenhang mit der Migration von Nomaden befasst,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

*mit der Aufforderung* an alle Parteien, sich konstruktiv an Verhandlungen im Hinblick auf eine endgültige Vereinbarung über den Status von Abyei zu beteiligen,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei dringende Antwortmaßnahmen erfordert und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, unter Berücksichtigung des Abkommens zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>307</sup> die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für einen Zeitraum von sechs Monaten einzusetzen, und beschließt ferner, dass die Truppe höchstens 4.200 Soldaten, 50 Polizisten und eine angemessene zivile Unterstützung umfassen wird;

---

<sup>307</sup> S/2011/384, Anlage.

2. *beschließt*, dass die Truppe zusätzlich zu den in Ziffer 3 festgelegten Aufgaben den folgenden Auftrag haben wird:

a) die Rückverlegung aller Angehörigen der Sudanesischen Streitkräfte und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee oder ihres Nachfolgers aus dem Gebiet Abyei in der vom Ständigen Schiedshof festgelegten Abgrenzung zu überwachen und zu verifizieren; Abyei wird künftig ein entmilitarisiertes Gebiet sein, und die einzigen Kräfte, die sich in ihm aufhalten dürfen, sind die der Truppe und des Polizeidiensts von Abyei;

b) in den zuständigen in dem Abkommen festgelegten Organen des Gebiets Abyei mitzuarbeiten;

c) in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern aus dem Bereich Antiminenprogramme Minenräumhilfe und technische Beratung zu gewähren;

d) die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals in Abstimmung mit den in dem Abkommen festgelegten zuständigen Organen des Gebiets Abyei zu erleichtern;

e) durch Unterstützung, darunter Personalausbildung, die Kapazitäten des Polizeidiensts von Abyei auszubauen und sich in Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung mit dem Polizeidienst von Abyei abzustimmen und

f) bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit dem Polizeidienst von Abyei die Sicherheit der Erdölinfrastruktur im Gebiet Abyei zu gewährleisten;

3. *ermächtigt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die Truppe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

a) das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Truppe zu schützen;

b) das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen;

c) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, des humanitären Personals und der Mitglieder des Gemeinsamen Militärbeobachtungsausschusses und der Gemeinsamen Militärbeobachterteams zu gewährleisten;

d) unbeschadet der Verantwortlichkeiten der zuständigen Stellen Zivilpersonen im Gebiet Abyei, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen;

e) das Gebiet Abyei vor dem Eindringen nicht autorisierter Elemente zu schützen, wie im Abkommen festgelegt, und

f) die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Sudans, in Abstimmung mit der Regierung Südsudans oder ihrem Nachfolger unmittelbar nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen und dabei die Resolution 64/77 der Generalversammlung vom 7. Dezember 2009 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, und beschließt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan entsprechend für die Truppe gilt;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei gebracht werden können;

6. *unterstreicht* die zwingende Notwendigkeit der prompten Entsendung der Truppe und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die rasche und effiziente Durchführung zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans oder ihren Nachfolger *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und der Truppe volle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihr Mandat vollständig durchführen kann;

8. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans oder ihrem Nachfolger auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

9. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans oder ihren Nachfolger *auf*, ihre im Umfassenden Friedensabkommen<sup>290</sup> eingegangene Verpflichtung zur friedlichen Regelung des endgültigen Status von Abyei umgehend zu erfüllen, und fordert sie auf, die von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan vorzulegenden Vorschläge zur Regelung dieser Angelegenheit in redlicher Absicht zu prüfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte stattfindet und dass die Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat aufgenommen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens<sup>307</sup> unterrichtet zu halten und dem Rat spätestens dreißig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechzig Tage Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, die Rolle der Truppe bei der Durchführung des Abkommens spätestens drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6567. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 6576. Sitzung am 8. Juli 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

### **Resolution 1996 (2011) vom 8. Juli 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Begrüßung* der Gründung der Republik Südsudan am 9. Juli 2011 mit ihrer Erklärung zu einem unabhängigen Staat,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Februar 2011<sup>308</sup>, in der er feststellte, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind und dass die

---

<sup>308</sup> S/PRST/2011/4.